

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1894**

§ 2. Kämpfe in Rüstringen 1400 - 1414. Fehde mit Bremen, Hoya und Delmenhorst.

seinen Lebzeiten steht Dietrich, obgleich er immer mit dem Bruder verbunden erscheint, sehr im Hintergrunde. Seit 1401<sup>1)</sup> war er mit Adelheid, der Tochter des Grafen Otto von Delmenhorst vermählt. Da er seinen Wohnsitz auf dem ursprünglich delmenhorstischen Schlosse Welsburg hatte,<sup>2)</sup> so wird die 1398 von Konrad von Oldenburg und Otto von Hoya<sup>3)</sup> gegen Delmenhorst begonnene Fehde wohl damit ihren Abschluß gefunden haben, daß eine Heirat zwischen Dietrich und Adelheid von Delmenhorst verabredet wurde und die Welsburg als Mitgift der Adelheid an Oldenburg kam.

## § 2. Kämpfe in Rüstingen 1400—1414. Fehde mit Bremen, Hoya und Delmenhorst.

Die politische Thätigkeit der Grafen von Oldenburg, wenigstens diejenige Christians und Dietrichs, während der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, ging zum guten Teil in den Versuchen auf, aus den jeweiligen Verhältnissen in den Landen zwischen Weser und Jade für sich Nutzen zu ziehen, oder auch nur dem Übergreifen der bremischen Macht zu wehren. Die konsequent fortschreitende Weserpolitik der benachbarten Handelsmetropole zog, wie einst die Väter, so jetzt auch deren Söhne in ihre Kreise. Sie verfuhr dabei aber mit so geringer Umsicht und Kraftentwicklung, daß sie mit ihren Bestrebungen gänzlich Schiffbruch litten. Übrigens wurde ein thatkräftiges Vorgehen in Rüstingen auch dadurch erschwert, daß gerade in dem kritischen Zeitpunkte neue Verwickelungen mit Delmenhorst ausbrachen.

Im Jahre 1400 beteiligte sich Graf Moritz an einem Kriegszuge Bremens gegen die mit Edo Wiemken verbündeten Häuptlinge

<sup>1)</sup> Wolters a. a. O. pg. 110: huius abbatis (Meiners) tempore, also frühestens 1401. Danach hat Schiphower einfach diese Zahl angesetzt.

<sup>2)</sup> Die Welsburg liegt an der Welse zwischen Ganderkesee und Hatten. Daß Dietrich hier auch geboren sei, ist eine unbegründete Behauptung von Halem (a. a. O. S. 295).

<sup>3)</sup> Auch zwischen Delmenhorst und Hoya scheint eine Verständigung stattgefunden zu haben. 1402 sind beide gegen Bremen verbündet. Brem. UB. IV, Nr. 295. Hoyer UB. I, S. 210.

in Butjadingen, ohne dabei eine besondere Rolle zu spielen.<sup>1)</sup> Wie 1384 hatte Bremen auch jetzt von dem siegreichen Unternehmen allein wirklichen Gewinn, indem es sich den Weg zu künftigen Erfolgen ebnete.<sup>2)</sup> Moriz erhielt wie die andern Bundesgenossen nur seinen Anteil an der Beute. An der Expedition des folgenden Jahres hat er nicht mehr teilgenommen.

Die Stellung der Grafen zu Bremen in Bezug auf die rüstringischen Angelegenheiten war prinzipiell die von durchaus gleichberechtigten Verbündeten: beide teilten sich in die Aufgabe der Weserpazifikation. Noch in dem Vertrage Bremens mit dem Grafen Konrad im Jahre 1384 hatte dies Verhältnis einen unzweideutigen Ausdruck dadurch gefunden, daß die Vertragsschließenden sich gegenseitig verpflichteten, in den Rüstringer Landen keine Burg zu errichten, noch eine der schon vorhandenen besetzt zu halten.<sup>3)</sup> Aber je größere Erfolge Bremen in Rüstringen errang, desto entschiedener vollzog sich der Umschwung seiner anfangs nur auf Pazifikation gerichteten Bestrebungen in eine regelrechte Eroberungspolitik.

Dieser Umschwung wurde dadurch offenkundig, daß Bremen sich über jene Bestimmung des Vertrages mit Oldenburg hinwegsetzte und i. J. 1407 den schon seit 1404 gehegten Plan, an der Grenze von Stad- und Butjadingerland eine feste Burg zu erbauen, ausführte. Mit rascher Konzentration aller Machtmittel und unter siegreicher Niederwerfung jedes Widerstandes wurde im Sommer 1407 an der Heete auf einem von Didde Lübben von Rodenkirchen abgetretenen Stück Land die Friedeburg erbaut.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Hynesberch=Schene, S. 130 ff. und Brem. UB. 290, 292.

<sup>2)</sup> 1403 schloß Bremen mit den Häuptlingen von Langwarden ein schon 1401 vorbereitetes Bündnis und erhielt so auch im Innern des Landes einen Stützpunkt. Brem. UB. IV, Nr. 300.

<sup>3)</sup> „Of zo en scholet ze noch wy in dat lant nene nygen vesten buwen noch de gebuwet zyn beholden.“ Brem. UB. IV, Nr. 32. Ehmd., der die Erbauung der Friedeburg auch vom Rechtsstandpunkte aus zu verteidigen sucht, übersieht diese Vereinbarung.

<sup>4)</sup> Hynesberch=Schene, S. 136 ff. Wolters, Chron. Brem. a. a. D. S. 69, hat die falsche Jahreszahl 1406, die v. Halem a. a. D. S. 280 über-

Wenn Bremen sich zum Stadlande auch noch Butjadingen unterwarf, — und dazu war durch die Erbauung der Friedeburg ein wichtiger vorbereitender Schritt gethan — war für die Oldenburger keine Aussicht mehr vorhanden, hier festen Fuß zu fassen. Es ist daher sehr erklärlich, daß Graf Christian, wie Emnius es ausdrückt, in der Friedeburg ein „opus novum in fraudem domus Oldenburgicae exstructum“ erblickte und seinen Bruder wie seine Unterthanen zu bewaffnetem Widerstand dagegen antrieb. Eben in dieser Auffassung der Lage wird deutlich, daß die Grafen sich des Wertes und der Bedeutung der rüstringischen Halbinsel für ihr Territorium bewußt waren. Angetrieben zum Kampfe gegen die Ausdehnung der bremischen Macht wurden sie außerdem von dem Erzbischof von Bremen, Johann Slamstorp,<sup>1)</sup> dem die Friedeburg ebenfalls höchst un bequem war. Er stand in dem nachfolgenden Kampfe im Geheimen auf ihrer Seite, ohne ihnen im entscheidenden Augenblicke irgendwelche tatsächliche Hülfe leisten zu können.

Am 24. August 1407 schickte Graf Christian die Fehdebriefe an Bremen auf die Friedeburg, am folgenden Tage fiel er plündernd in das bremische Grolland ein. Der Erzbischof von Bremen bot dem Rat seine Vermittlung an, die dieser annahm. Als der Erzbischof dann aber gar nichts that, um Christian von weiteren Feindseligkeiten abzuhalten, und schließlich, vom Rat gedrängt, erklärte, daß die Grafen von Oldenburg sich seinem Rechtspruch unterworfen hätten, Bremen möge es ebenfalls thun, brach der Rat jede weitere Verhandlung ab und schickte allen drei Grafen seine Absage.<sup>2)</sup>

Der Ausgang des jetzt ausbrechenden Kampfes konnte von vornherein nicht zweifelhaft sein: die Oldenburger hatten zur

---

nimmt. Auch der Bericht über Züge von 1400 und 1401 bei v. Halem ist unrichtig. — Emnius a. a. D. S. 252.

<sup>1)</sup> „Sie schunde de jungen Oldenborger heren uppe de stad unde bot en of meer vordels went hic en tom lesten helt.“ Rhynsberch-Schene, S. 137.

<sup>2)</sup> Rhynsberch-Schene, S. 136 ff. Die Fehdebriefe, sowohl die oldenburgischen wie die bremischen, sind nicht erhalten. Wolters, Chron. Brem. a. a. D. S. 69 folgt Rhynsberch-Schene, aber mit heftiger Parteinahme gegen Bremen.



Stärkung ihrer Stellung nichts gethan und standen so gut wie isoliert da; denn selbst die ebenfalls mit Bremen in Streit liegenden butjadingischen Häuptlinge und ihr Schutzherr Edo Wiemken können nicht als ihre Bundesgenossen angesehen werden.<sup>1)</sup> Bremen dagegen wußte seine natürliche Überlegenheit noch durch ein speziell gegen Oldenburg, nicht gegen die Friesen gerichtetes Bündnis mit Delmenhorst und Hoya zu mehren und so die Streitkräfte des Gegners zu zersplittern.<sup>2)</sup>

Der äußere Anlaß für die feindliche Stellungnahme von Delmenhorst gegen Oldenburg war der wahrscheinlich 1407 erfolgte Tod von Dietrichs Gemahlin Adelheid.<sup>3)</sup> Da sie kinderlos starb, war das verwandtschaftliche Band, das die beiden Linien seit dem Beginn des Jahrhunderts wieder geeinigt hatte, völlig zerrissen, und Graf Otto von Delmenhorst benutzte das, um sein Territorium von dem Stammlande loszureißen.<sup>4)</sup> Er eroberte zunächst die

<sup>1)</sup> Schmæ a. a. O. schließt aus der gemeinsamen Gegnerschaft gegen Bremen auf ein Bündnis der Oldenburger mit Edo Wiemken. Wir sehen aber Oldenburger und Friesen nirgends zusammenwirken, auch wird in den Friedensverträgen mit Bremen nirgends auf ein solches Bündnis hingewiesen. Von den gesamten Quellen berichtet nur das Bremer Kriegslied davon B. 53—57:

Do quemen de junghen eddelen heren  
van Oldemborch, de greven,  
de wolden de Brejen weren  
dorch sold, den ze en gheven.  
Dar van ze nemen schaden grot:  
De Welseborch ze verloren.

S. von Liliencron, Die hist. Volkslieder der Deutschen I. S. 217 ff. (Die Einleitung daselbst enthält einige Irrtümer.) Das hier angedeutete Verhältnis ist aber eine poetische Fiktion. Der Dichter hat, wie v. Liliencron bemerkt, die Friesen an die Stelle des mit den Oldenburgern haltenden Erzbischofs treten lassen.

<sup>2)</sup> Hynesberch-Schene, S. 138. Der Vertrag Bremens mit Hoya: Brem. UB. IV. Nr. 363. Über das Bündnis mit Delmenhorst ist keine Urkunde erhalten.

<sup>3)</sup> Wolters, Chron. Rast. pg. 110 berichtet, daß die Zerstörung der Welseburg unmittelbar auf den Tod der Adelheid gefolgt sei, kurz vor dem Plünderungszuge der Bremer.

<sup>4)</sup> Wolters gibt als Beweggrund Ottos an: „ut de Tiderico alleviaret  
Jahrb. f. oldenb. Gesch. III.

Welsburg, das Heirathsgut der Adelheid, zurück; sie blieb fortan bei Delmenhorst.

Die Bremer brachen im Dezember 1407 mit ihren Bundesgenossen von der Huntezündung aus in das oldenburgische Gebiet ein und suchten den Morriem sowie, die Hunte weiter aufwärts ziehend, die nächste Umgebung von Oldenburg furchtbar heim, wie es scheint, ohne auf Widerstand zu stoßen.<sup>1)</sup> Den Hauptschlag führten sie aber am Anfang des folgenden Jahres. Im Begriff, die Friesen für ihre Einfälle in das Stadland zu züchtigen, gelang es ihnen am 30. Januar 1408, den Grafen Christian, der mit hundert Reitern sorglos plündernd im Lande umherzog, bei Golzwarden zu überraschen und mit einem großen Teil seiner Schar gefangen zu nehmen.<sup>2)</sup> Einige Tage darauf wurde auch das oldenburgische Land Wührden ausgeplündert.<sup>3)</sup>

Von weiteren Kämpfen wird nichts berichtet. Die Kraft der Oldenburger, die sich auch noch der Hoyer und Delmenhorster zu erwehren hatten, war wohl erschöpft. Möglich ist jedoch, daß sie Vitalienbrüder in Dienst nahmen, um Bremen auf diese Weise Abbruch zu thun.<sup>4)</sup>

se et terram suam, quia decessit absque liberis in brevi tempore.“ Sein Sohn Nikolaus war wohl schon damals für den geistlichen Stand bestimmt.

<sup>1)</sup> Hynesberch-Schene, S. 138. Über die Unterschiede zwischen dem Bremer Chronisten und dem Bremer Kriegsgliede in der Anordnung dieser Begebenheiten vergl. die Bemerkungen von Ehmed (a. a. O.) zu Vers 45 ff.

<sup>2)</sup> Wolters, Chron. Rast. pg. 110 cum quibusdam ministerialibus et consilibus ac civibus de Oldenburg. Nach den Aufzeichnungen im Brem. Ratsdenkelbuch (Ehmed S. 92, Anm. 1) waren es 62. Die Grafen von Hoya und Delmenhorst weigerten sich, an diesem Zuge teilzunehmen, da sie sich nur gegen die Oldenburger verpflichtet hätten. Auch die stiftlichen Ritter, die auf Seiten Bremens kämpften, nahmen an dem Treffen bei Golzwarden keinen Teil, weil sie nur gegen Friesen kämpfen wollten. Mithin sochten auf der andern Seite keine Friesen, und hatte Edo Wiemken den Oldenburgern keine Mannschaft geschickt, wie Ehmed behauptet. — Die Darstellung bei Halem S. 280 ff. ist ganz verworren.

<sup>3)</sup> Die Eingefessenen des Landes Wührden erhielten später eine Entschädigung für den ihnen hierbei zugesügten Nachteil. Brem. UB. IV. Nr. 366.

<sup>4)</sup> Vergl. Koppmann, Hanserecessu V, Nr. 492. Lübeck an die preussischen Städte: „of hebbe wy wol irvaren, dat de junteren van Oldenburg de



Wie empfindlich die Niederlage der Grafen von Oldenburg war, zeigen am deutlichsten die Bestimmungen der Friedensschlüsse mit den verbündeten Gegnern. Am 6. Mai 1408 kam zunächst eine allgemeine Sühne zwischen Bremen, Hoya und Delmenhorst einerseits und den drei Grafen von Oldenburg andererseits zustande.<sup>1)</sup> Während die letzteren selbst auf jede Entschädigung für die in ihrem Gebiet verübten Räubereien und Plünderungen verzichten mußten, sollten sie dagegen den Bremern für verschiedene Fälle<sup>2)</sup> Schadenersatz leisten. Die zwischen dem Grafen von Delmenhorst und Dietrich von Oldenburg schwebende Streitsache sollte, früherer Abrede gemäß, durch Schiedsspruch des Grafen Otto von Tecklenburg (des Schwiegervaters Ottos von Delmenhorst) entschieden werden. Wie dieser Schiedsspruch ausgefallen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls kam Dietrich nicht wieder in den Besitz der Welsburg.<sup>3)</sup> In den Frieden, der acht Jahre dauern sollte, wurde auch Didde Lübben von Rodenkirchen aufgenommen.<sup>4)</sup>

An demselben Tage schlossen Oldenburg und Bremen noch einen Separatvertrag,<sup>5)</sup> der für die politische Stellung der Grafschaft Oldenburg in der nächsten Zeit bezeichnend ist. Wie jeder

---

vitalien brodere willen untholden, na dem dat se alrade in veyde sitten mit den van Bremen“.

<sup>1)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 370.

<sup>2)</sup> „umme den schaden, de en schach van Barle, umme den kostlach to Brinchem unde den weyte, de ut den schepe vor der Hunte nomen ward.“ In Bezug auf den ersten Punkt berichtet Hamelmann, Oldenb. Chronik S. 166 ff., daß die Bremer 1407 das Blochhaus zu Barel verbrannt und die Oldenburger Grafen bei dieser Gelegenheit die Glocken und anderes Kirchengut weggeschleppt hätten. Die Häuptlinge von Barel waren den Grafen von Oldenburg unterthan und mußten ihnen auf Wunsch ihren Kirchturm einräumen. Auch in dieser Position sind sie also von den Bremern angegriffen worden.

<sup>3)</sup> In einer Urkunde vom 20. Dezember 1420 (Brem. UB. V, 164) wird die Welsburg als zur Grafschaft Delmenhorst gehörig erwähnt.

<sup>4)</sup> v. Halem, S. 284 ff., berichtet allerdings entgegen dem Zeugnis aller, auch der ihm zugänglichen Quellen, daß Didde Lübben 1408 als Verbündeter Edo Wiemkens und Christians von Oldenburg von Bremen aus dem Stadlande vertrieben sei. Er wirft die Ereignisse von 1408 und 1414 durcheinander.

<sup>5)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 369.



räuberische Häuptling mußten die Grafen geloben, keine Seeräuber zu halten, sich nicht an gestrandeten Schiffen zu vergreifen, den Kaufmann nicht zu beschädigen u. s. w. Ferner mußten sie sich verpflichten, Bremen gegen die Friesen und Edo Wiemken Heersolge zu leisten<sup>1)</sup> und den Bremern für kriegerische Unternehmungen gegen Rüsstringen Stadt und Land, Schlösser und Burgen offen zu halten. Endlich wurde den Grafen verboten, an der Weser „van der Hohen wente an de zolten zee“ feste Plätze zu errichten. Die übrigen Bestimmungen betrafen Handel und Wandel, Schutz des Rechtes und des Vermögens u. dergl. Hervorzuheben ist aus ihnen, daß Bremen Freiheit von allen Zöllen im oldenburgischen Gebiet und freie Fischerei auf der Hunte bis Huntebrück erhielt. Hier offenbart sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der Grafschaft Oldenburg von Bremen.

Welch ein Abstand von dem Vertrage von 1243!<sup>2)</sup> Damals teilten sich die Grafen von Oldenburg mit Bremen in die Aufgabe der Pazifikation der Wesergebiete. Wie die Oldenburger den Bremern, so mußten auch diese den Oldenburgern ihr Gebiet und ihre festen Plätze zu jenem Zwecke offen halten und ihnen auf Wunsch sogar Schiffe leihen; und auch Bremen war es verwehrt, an den Ufern der Weser eine Burg zu errichten. Jetzt dagegen wurden die Oldenburger von jeder aktiven Teilnahme an der Weserpolitik ausgeschlossen und aus Rüsstringen hinausgedrängt. Bremen erhielt hier volle Aktionsfreiheit und konnte, wenigstens für eine Reihe von Jahren, sogar von den Grafen direkte Unterstützung bei der Unterwerfung der Friesen zwischen Jade und Weser beanspruchen.

Die Katastrophe bei Holzwarden hatte aber außerdem noch einen schwerwiegenden materiellen Verlust für Oldenburg zur Folge. Graf Christian mußte für seine Freilassung aus der Gefangenschaft ein Lösegeld von 2000 Bremer Mark bezahlen. Da die Grafen eine solche Summe nicht aufbringen konnten, streckte Bremen das

<sup>1)</sup> Nach einer Notiz bei Beninga a. a. O. I, Cap. 192 hätten die Oldenburger auch wirklich noch 1408 mit Bremen einen Zug gegen Edo Wiemken unternommen. Die Fehde zwischen Bremen und Edo Wiemken und seinen Verbündeten fand erst 1410 einen endgültigen Abschluß. Brem. UB. IV, Nr. 406.

<sup>2)</sup> Brem. UB. I, Nr. 223; erneuert 1254 (Nr. 260). Vergl. auch v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen I, S. 265 ff.

Geld vor und erhielt dafür als Pfandobjekt das Land Wührden mit allen Einkünften und den Gerechtigkeiten zu Lehe, also fast den ganzen rechtsweserischen Besitz der Oldenburger.<sup>1)</sup> Der Rat behielt sich außerdem vor, wenn sich die aus den verpfändeten Gebieten fließenden Einkünfte<sup>2)</sup> als unzureichend erweisen sollten, noch eine Zahlung von 1000 rheinischen Gulden oder die Verpfändung weiterer, in der Nähe gelegener Güter zu verlangen. Die Einlösung der verpfändeten Besitzungen, die noch durch die Bestimmung erschwert wurde, daß die Pfandsumme nicht in Raten, sondern auf einmal erlegt werden sollte („den lesten penning mit den ersten“), ist erst 1511 erfolgt.<sup>3)</sup>

Am 2. Juni mußte Christian, bisher der eifrigste und thätigste Gegner Bremens, dem Rat Urfehde schwören.<sup>4)</sup> Er scheint noch so lange in Haft gehalten zu sein.

Die Lage der Grafen war in der nächsten Zeit um so drückender, als sich Bremen für den Fall, daß die Verträge von oldenburgischer Seite nicht gehalten würden oder neue Feindseligkeiten ausbrechen sollten, den Beistand von Delmenhorst und Hoya auf acht Jahre gesichert hatte.<sup>5)</sup> Durch diese beiden unmittelbaren Nachbarn, die mit den Oldenburgern schon wegen der Delmenhorster Frage auf schlechtem Fuße standen, konnte Bremen fortwährend einen starken Druck auf die Grafen von Oldenburg ausüben.<sup>6)</sup>

Bremen machte von der gesteigerten Macht, mit der es aus dem Kampfe um die Friedeburg hervorgegangen war, und den Rechten, die es durch die Verträge von 1408 über Oldenburg erlangt hatte, bald energischen Gebrauch, und zwar zur Verjagung

<sup>1)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 373, 7. Mai 1408 u. Nr. 371, 6. Mai. Chron. Rast. a. a. D. S. 110. Sello, Beiträge zur Gesch. d. Landes Wührden, S. 12.

<sup>2)</sup> Über diese Einkünfte s. d. Lagerbuch von 1428 (Fricj. Archiv I, S. 464 ff.). Ferner Sello a. a. D. S. 18.

<sup>3)</sup> v. Halem a. a. D. S. 437 ff.

<sup>4)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 374.

<sup>5)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 368. 4. Mai 1408.

<sup>6)</sup> Schon nach 2 Jahren mußte Dietrich aufs Neue geloben, die Verträge von 1408 zu halten, und Bremen gegen seine Feinde Beistand zu leisten, aus welcher Veranlassung, ist nicht bekannt. Brem. UB. IV, 413. 20. September 1410.

Didde Lübbens aus dem Stadlande. Als Veranlassung zu diesem Schritt wird die Untreue und Verrätereı Diddes, der mit seinem grimmigsten Feinde Edo Wiemken gegen Bremen konspiriert haben soll, angegeben; in Wirklichkeit war aber wohl für Bremen die Erwägung maßgebend, daß es jetzt stark genug sei, das Stadland direkt zu beherrschen. Seine überragende Machtstellung gegenüber all den kleinen Gewalten in der Nachbarschaft tritt bei diesem Unternehmen imponierend hervor. Der Bischof von Münster, die Grafen von Hoya, Christian und Moriz von Oldenburg, Edo Wiemken<sup>1)</sup> und der Stiftsadel stellten ihre Kontingente zum Heere der Bremer, die im Frühjahr 1414 mit erdrückender Übermacht ins Stadland einfielen. Didde mußte sich auf die Verteidigung der festen Kirchen beschränken, aber auch diese erlagen in wenigen Wochen dem schweren Geschütz der Bremer.<sup>2)</sup> Jetzt gab er den Widerstand auf und verließ mit seinen Söhnen die Heimat. Das Stadland huldigte dem Rat von Bremen als seinem einzigen Herrn und Häuptling.<sup>3)</sup>

Die Grafen Moriz und Christian, die an diesem die bremischen Eroberungspläne fördernden Werk hatten helfen müssen, erhielten dafür eine Soldzahlung.<sup>4)</sup> Damit hörte ihre Beteiligung an den Angelegenheiten in Rüstingen für einige Jahre ganz auf. So lange sie nicht auf die Hülfe eines thätigen und mächtigen Bundesgenossen rechnen konnten, mußte jeder Versuch, dem Vordringen Bremens entgegenzutreten, aussichtslos erscheinen. Sie vermieden deshalb jede Feindseligkeit gegen Bremen und seine rüstingischen Interessen.

Auch in der Delmenhorster Frage verhielten sie sich gänzlich passiv, obgleich Graf Otto gerade jetzt einen wichtigen Schritt vorwärts that, um sein Territorium dem oldenburgischen Stammlande auf immer zu entfremden.

<sup>1)</sup> Am 21. Oktober 1412 schloß Bremen mit Edo Wiemken ein Angriffsbündnis gegen Didde Lübben (Brem. UB. V, Nr. 33), nachdem es sich noch am 9. Juli 1411 mit letzterem über Landabtretung verständigt hatte. Brem. UB. V, Nr. 11.

<sup>2)</sup> Vergl. über den Feldzug von 1414 Rynesberch-Schene S. 143, den Wolters ausschreibt. v. Halem weiß von dem ganzen Unternehmen nichts.

<sup>3)</sup> Brem. UB. V, Nr. 54.

<sup>4)</sup> Brem. UB. V, Nr. 60. 82. (Die Quittungen der Grafen.)

Die heruntergekommene Lage der Grafschaft Delmenhorst wird gekennzeichnet durch die häufigen Verpfändungen nicht nur einzelner Güter, sondern großer Güterkomplexe. Die finanziellen Bedrängnisse des Grafen Otto waren so heillos geworden, daß er nicht hoffen konnte, den drohenden Ruin aufzuhalten. Außerdem mochte ihm wenig daran liegen, die Existenz seiner Grafschaft zu retten, da sein Stamm dem Aussterben nahe war. So entschloß er sich denn seinem Hauptgläubiger, dem Erzstift Bremen, die ganze Grafschaft für eine Schuldsumme von 3000 Mark zu verpfänden (7. Januar 1414). Wenn die Pfandsumme bei seinem Tode nicht bezahlt wäre, sollte das Pfandobjekt verfallen sein. In einer an demselben Tage ausgefertigten zweiten Urkunde wurde dann die ganze Herrschaft Delmenhorst, soweit sie mehr wert war als 3000 Mark, dem Erzstift förmlich übertragen, und zugleich Graf Otto und sein Sohn Nikolaus zu erzbischöflichen Amtleuten darüber eingesetzt.<sup>1)</sup> Tatsächlich war Delmenhorst damit schon jetzt an den erzbischöflichen Stuhl von Bremen abgetreten, unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung der Grafen und einer Leibzucht für Ottos Gemahlin Richarda.

Es ist möglich, daß dieser zweite Akt den Zweck hatte, dem Grafen Otto den Schutz des Erzstifts zu sichern, da er von seinen andern Gläubigern zweifellos noch Heimsuchungen zu fürchten hatte. Übrigens wird das rechtliche Verhältnis, in das Otto und sein Sohn Nikolaus dadurch zu dem Erzstift traten, aus den vorliegenden Urkunden nicht völlig klar. Vor allem ist auffällig, daß sie trotz der Verpfändung und Übertragung der ganzen Herrschaft Delmenhorst mit allem Zubehör noch beträchtliche zu derselben gehörende Gebiete anderweitig versetzen durften; so wurde am 29. Juli 1414 der halbe Grafenwerder an Dietrich,<sup>2)</sup> 1417 Ländereien im Neuenbrok in Stedingen an Moriz von Oldenburg<sup>3)</sup> versetzt, von anderen Verpfändungen kleinerer Güter und Zehnten in Stuhr, Berne, Uhlen-

<sup>1)</sup> Beide Urkunden vom 7. Januar 1414 sind in einem Notariatsinstrument vom 17. Mai 1436 überliefert. Vergl. Exkurs III.

<sup>2)</sup> Urf. im Oldenb. Haus- u. Central-Archiv.

<sup>3)</sup> Urf. im Oldenb. Haus- u. Central-Archiv.



brof u. f. w.<sup>1)</sup> abgesehen. Zweifellos handelte Graf Otto durch die Übertragung der Grafschaft Delmenhorst an das Erzbistum Bremen gegen den Hausvertrag von 1370. Aber selbst wenn dieser Vertrag nicht mehr in Geltung war, muß es auffallen, daß die Grafen von Oldenburg gar nichts gegen die Entfremdung von Delmenhorst thaten. Man möchte vermuthen, daß alle jene Abmachungen vom 11. Januar 1414 vorläufig geheim gehalten wurden. Eine andere Erklärung wäre, daß der uns unbekanntes Schiedsspruch des Grafen von Tecklenburg über die Streitigkeiten zwischen Oldenburg und Delmenhorst den Grafen von Oldenburg alle Erbsprüche auf Delmenhorst entzogen und der Delmenhorster Linie völlige Verfügungsfreiheit über ihr Territorium zugestanden hätte. An diesen Schiedsspruch aber waren die Grafen von Oldenburg durch den Vertrag vom 6. Mai 1408 gebunden.

So hängt der Mißerfolg in der Delmenhorster Frage mit dem unglücklichen Ausgang des rüstringisch-bremischen Konfliktes zusammen. Von beiden Angelegenheiten zogen die Grafen vorläufig ihre Hände zurück.

### §. 3. Beziehungen des Grafen Moritz zu Friesland. 1408—1420.

Graf Moritz hatte sich an den im vorigen Abschnitt behandelten Kämpfen wenig beteiligt. Zwar richtete sich die bremische Absage von 1407 auch gegen ihn, aber persönlich hat er in die Verwicklungen der Jahre 1407 und 1408 nicht eingegriffen, nur 1400 und 1414 sahen wir ihn an der Seite Bremens gegen die Friesen im Stad- und Butjadingerlande kämpfen. Diese Passivität in der für das Oldenburger Haus so wichtigen Rüstinger und Delmenhorster Frage erklärt sich daraus, daß sein Wirkungskreis während seiner ganzen Regierung ein anderer war als der seiner Väter, daß seine Thätigkeit größtenteils in der Einmischung in die Händel ostfriesischer Machthaber aufging. Unsere Quellen wissen auch hierüber wenig zu berichten; es ist aber doch notwendig und nicht ohne Interesse, diesen kärglichen Spuren im einzelnen zu

<sup>1)</sup> Darüber Urkunden im Oldenb. Haus- u. Central-Archiv aus den Jahren 1412, 1413, 1416, 1417 u. f. w.